

## Allgemeine Angebots-, Verkaufs- und Lieferbedingungen:



### GMI Ingenieurbüro & Handelsvertretung

Gneisenaustr. 28  
53721 Siegburg

Tel: 0 22 41 - 25 19 986 E-Mail: [info@gmi-siegburg.de](mailto:info@gmi-siegburg.de)  
Fax: 0 22 41 - 25 19 987 URL: [www.gmi-siegburg.de](http://www.gmi-siegburg.de)

**(nachfolgend GMI genannt)**

Stand : 1.8.2008

### § 1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Angebots-, Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch. Abweichende Bedingungen des Käufers, die die GMI nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die GMI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der GMI. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der GMI zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann ist. Neufassungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Käufer nach Bekanntgabeinfo nicht innerhalb 14 Werktagen schriftlich widerspricht. Die Neufassungen befinden sich im Internet unter [www.gmi-siegburg.de](http://www.gmi-siegburg.de), und werden nicht explizit nach Erscheinen versandt. Unsere Mitarbeiter und Vertretungen sind zu mündlichen Vertragsabreden, mündlichen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und sonstigen mündlichen Absprachen nicht befugt; ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen insofern unserer schriftlichen Bestätigung.

### § 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

Vertragsangebote der GMI sind freibleibend. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die unterschriebene Auftragsbestätigung der GMI maßgebend. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich die GMI auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der GMI einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen sind zulässig. Ansprüche oder Rechte des Käufers können daraus nicht hergeleitet werden. Beanstandungen der Teillieferung berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sämtliche von uns, in der Angebotsphase und/oder bei Auftragsbestätigung bzw. Lieferung gestellten, bekannte und zukünftige Konstruktions- und Detailzeichnungen unserer Produkte, speziell aus dem Bereich Automatisierungstechnik, Sensorik und Heißkanaltechnik, der Steuerungstechnik, des

Temperaturcontrollings, die Teilezeichnungen, Messprotokolle und Skizzen, sowie Kopien aller genannten, die nicht öffentlich bekannt sind oder werden, sind Dritten gegenüber geheim zu halten, bleiben unser Eigentum, und dürfen im Betrieb des Käufers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Auswertung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis durch GMI dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt werden.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird nach unserer Wahl berechnet und ausgelegt und nur zurückgenommen, wenn die GMI Kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der GMI von dieser zu vertreten ist, kann die GMI den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Eine Preiserhöhung bis zu 5% können wir in diesem Fall ohne Nachweis der ihrer Angemessenheit zugrunde liegenden Umstände vornehmen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Berücksichtigt die GMI Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt. Geldforderungen sind mit Rechnungsstellung fällig und zur Vermeidung von Verzugszinsen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wir behalten uns vor, von einem Kunden die Vorlage einer unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe des Vertragspreises zu verlangen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt wird, die unseren Zahlungsanspruch gefährden könnte, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen auszuüben. Versandweg und –mittel, sowie Spedition und Frachtführer werden durch GMI bestimmt. Mehrkosten für vom Käufer gewünschte Express- oder andere –Lieferungen werden vom Käufer getragen. Mit der Übergabe der Ware an ein Versandunternehmen geht die Gefahr, auch bei Frei Haus Lieferung, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

### **§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung**

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 5 Lieferfrist**

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der GMI liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

## **§ 6 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die GMI die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt hat und dies dem Käufer anzeigt. Bei Versendung des Liefergegenstandes an den Käufer oder an durch den Käufer festgelegte Dritte geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transportunternehmer (BAHN, Spedition, POST etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Hat der Käufer eine Bestellung auf Abruf erteilt, muss er den Liefergegenstand, bei Bestellung mehrerer Liefergegenstände alle, innerhalb von 18 Monaten, vom Zeitpunkt der Abrufbestellung gerechnet, abrufen. Anderweitige individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung der GMI.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Die GMI behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Käufer und GMI erfüllt sind. Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der GMI bereits ab. Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von der GMI gelieferten Ware entspricht. Übersteigt der Wert sämtlicher für die GMI bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird die GMI auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl der GMI freigeben. Die GMI ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 8 Mängelansprüche – Haftung und Gewährleistung**

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung in einem vertretbaren Zeitraum hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Rückgängigmachung des Vertrages kann der Käufer nicht verlangen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit einer von uns gelieferten Ware nur geringfügig mindert. Gibt der Käufer uns nicht schnellstmöglich Gelegenheit den Mangel in Augenschein zu nehmen und stellt er insbesondere die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der GMI. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache. Gleiche Gewähr wird von uns für die Nacherfüllung, respektive Ersatzlieferung, wie für die ursprüngliche Lieferung gewährleistet. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der von uns gelieferten Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder etwaige Vermögensschäden des Käufers. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der GMI oder Garantieübernahmen. Für Mängel nach, zu denen auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften gehört, haftet die GMI wie folgt: Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der GMI unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche sind der GMI unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Veranlasst der Kunde eine Überprüfung von uns gelieferten

Waren unter Rüge eines angeblichen Sachmangels, so berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr für jedes überprüfte Gerät, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, Nichtbeachtung unserer Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung, natürliche Abnutzung, physikalische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Dies gilt auch für von uns nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. Beratungen des Kunden, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich zugesagt haben oder eine mündliche Beratung schriftlich bestätigt haben.

## **§ 10 Montage – und Serviceleistungen**

Inbetriebnahme, Montagearbeiten und Serviceleistungen (Reparatur- und Wartungsleistungen) sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zu vergüten. Die Vergütung umfasst insbesondere Reisekosten, tägliche Auslösung sowie die üblichen Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Die Kosten für Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeit stellen wir gesondert in Rechnung. Verzögert sich die Tätigkeit ohne Verschulden der GMI, so stellen wir die Wartezeiten in Rechnung